

Information zur Datenverarbeitung

1. Im Rahmen der Breitbandförderung hat das damals zuständige Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (im Folgenden „**BMVIT**“) im Jahr 2015 mehrere aufeinander abgestimmte Förderungsinstrumente gestartet. Die drei Förderungsprogramme Access, Backhaul und Leerverrohrungsprogramm bilden die Grundlage für die Vergabe von Förderungsgeldern, die aus der sogenannten Breitbandmilliarde stammen. Aufgrund der Zuständigkeitsübertragung gemäß Bundesministeriengesetz BGBl.Nr. 76/1986 idF BGBl. I Nr. 8/2020 ist es zu einer Zuständigkeitsänderung (Übertragung) der Förderungsprogramme auf das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (im Folgenden „**BMLRT**“) gekommen. Ergänzend zur Bundesförderung des BMLRT bietet das Land Oberösterreich die Landesförderungen „ACCESS - Förderung für ultraschnelles Breitband-Glasfaser-Internet FTTH 2020“ und „Leerverrohrungsförderung für ultraschnelles Breitband-Glasfaser-Internet (FTTH/FTTB)“ (die „**Anschlussförderung**“) an.

Das Land Oberösterreich gewährt die Anschlussförderung nur unter der Bedingung, dass dem Förderungswerber eine Bundesförderung im jeweiligen Projekt, das auch Gegenstand der Anschlussförderung sein soll, gewährt wird. Die Anschlussförderung darf außerdem auch nur in einem solchen Betrag gewährt werden, dass die in der entsprechenden Sonderrichtlinie des BMVIT (Access/Backhaul/Leerverrohrungsprogramm) festgelegte maximale Förderungsquote nicht überschritten wird. Insgesamt darf die Förderungsquote bei Leerrohr maximal 90 % (mindestens 10 % Eigenleistung), und bei Access und Backhaul maximal 75 % (mindestens 25 % Eigenleistung) betragen. Weiters darf die Gesamtbreitbandförderung aus den Mitteln des Bundes und des Landes die Finanzierungslücke, welche sich aus den abgezinsten Gesamtkosten des Investitionsvorhabens abzüglich der abgezinsten Einnahmenüberschüsse berechnet, nicht übersteigen.

2. Um eine ordnungsgemäße und sachgerechte Gewährung der Förderungsmittel im Zusammenhang mit der Breitbandförderung sicherzustellen, ist es daher notwendig, dass die Daten aus dem Projektantrag beim BMLRT hinsichtlich der Bundesförderung, die von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) abgewickelt wird, und beim Land hinsichtlich der Anschlussförderung ausgetauscht werden. Die Verwendung der personenbezogenen Daten kann daher auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO – und daher auf die überwiegend berechtigten Interessen des Landes und des Bundes als Auftraggeber und gleichzeitig Datenempfänger – gestützt werden, da die Vergabe von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt und damit die besondere Sachverhaltskonstellation bei der Breitbandförderung zu berücksichtigen ist. Ebenso kann die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO gestützt werden, sofern die Verarbeitung für die Erfüllung eines Fördervertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung entsprechender vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist. Die FFG

schreitet im Zusammenhang mit der beschriebenen Datenverarbeitung als Abwicklungsstelle gemäß § 2g iVm § 2b Abs. 1 lit a Forschungsorganisationsgesetz (FOG) ein, und verarbeitet die Daten im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit mit dem BMLRT zu Zwecken der Förderabwicklung.

Es werden daher folgende personenbezogene Daten des Förderungswerbers von der FFG an das Land übermittelt bzw. vom Land an die FFG übermittelt, welche diese mit dem BMLRT als gemeinsame Verantwortliche verarbeitet: Die FFG-Daten werden in einer Excel-Tabelle erfasst und dienen als Basis für die weitere Datenerfassung durch das Land. Die Land-Daten werden in derselben Tabelle zu den bereits von der FFG erfassten Daten ergänzt. Bei Änderungen des Förderungsvertrags zur Reduktion der maximal förderbaren Gesamtkosten und des maximalen Förderungsbetrags während der Projektlaufzeit aktualisiert die FFG die betreffenden Daten in der Excel-Tabelle, auf dieser Basis erfolgt eine Anpassung der Land-Daten durch das Land. Nach Projektabschluss ergänzen die FFG und das Land weitere Daten, wiederum in derselben Tabelle.

FFG-Daten: FFG an Land (B = Bundesförderung, L = Landesförderung):
Daten, die vom Land ergänzt werden, sind in Klammer dargestellt.

- Bezeichnung der Ausschreibung
- Eingangsdatum Erstantrag B
- (Eingangsdatum Förderungsantrag L)
- Projektnummer FFG
- eCall Antragsnummer FFG
- (Projektnummer L)
- Förderungsnehmer
- Kurztitel des Projekts B
- (Projekttitel L)
- NUTS3-Region
- NUTS3-Bezeichnung
- Gemeinde(n)
- Projektstart
- Projektende
- Datum der Vertragsunterzeichnung B
- (Datum der Vertragsunterzeichnung L)
- Genehmigte Projektkosten lt. Vertrag B
- Förderungsbetrag lt. Vertrag B
- Förderungsquote B
- Finanzierungslücke B
- Finanzierungslücke L
- (Förderungsbetrag lt. Vertrag L)
- (Förderungsquote L)
- Höhe der nach Endprüfung förderbaren Kosten B
- Förderungsbetrag nach Endprüfung B
- Finanzierungslücke nach Endprüfung B
- Finanzierungslücke nach Endprüfung L

Land-Daten: Land an FFG (B = Bundesförderung, L = Landesförderung)
Daten, die bereits von der FFG erfasst wurden, sind in Klammer dargestellt.

- (Bezeichnung der Ausschreibung)

- (Eingangsdatum Erstantrag B)
- Eingangsdatum Förderungsantrag L
- (Projektnummer FFG)
- (eCall Antragsnummer FFG)
- Projektnummer L
- (Förderungsnehmer)
- (Kurztitel des Projekts B)
- Projekttitel L
- (NUTS3-Region)
- (NUTS3-Bezeichnung)
- (Gemeinde(n))
- (Projektstart)
- (Projektende)
- (Datum der Vertragsunterzeichnung B)
- Datum der Vertragsunterzeichnung L
- (Genehmigte Projektkosten lt. Vertrag B)
- (Förderungsbetrag lt. Vertrag B)
- (Förderungsquote B)
- (Finanzierungslücke B)
- (Finanzierungslücke L)
- Förderungsbetrag lt. Vertrag L
- Förderungsquote L
- (Höhe der nach Endprüfung förderbaren Kosten B)
- (Förderungsbetrag nach Endprüfung B)
- (Finanzierungslücke nach Endprüfung B)
- (Finanzierungslücke nach Endprüfung L)
- Anerkannter Förderungsbetrag L

Diese Daten werden bei Einreichung des Förderungsantrages beim Land bzw. bei der FFG ermittelt bzw. stammen die Daten aus der Bewertung über die Gewährung einer Förderung und/oder dem abgeschlossenen Förderungsvertrag bzw. aus Vertragsänderungen.

Die Daten werden solange verarbeitet, als dies zur Abwicklung der Förderung und der Verwaltung der Rechte und Pflichten aus der Teilnahme des Förderungsnehmers im Rahmen der Breitbandförderung notwendig ist, und darüber hinaus, solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder solange Rechtsansprüche aus dem Förderungsvertrag gegenüber dem Land und/oder dem BMLRT geltend gemacht werden können.

3. Die Daten werden vom Land verwendet (i) zum Abgleich der Daten mit den über den Förderungsnehmer beim Land vorhandenen Daten bezogen auf eine gewährte Bundesförderung zu dem Projekt mit dem Ziel der Feststellung, ob ein Förderungsvertrag über eine Bundesförderung abgeschlossen wurde bzw. aufrecht bleibt; (ii) zum Abgleich der Daten mit den über den Förderungsnehmer beim Land vorhandenen Daten bezogen auf eine beantragte Anschlussförderung zu dem Projekt mit dem Ziel der Beurteilung, ob der maximale Förderungsbetrag bereits erreicht ist bzw. ob die Landesförderung in voller Höhe gewährt werden kann; (iii) zum Abgleich der Daten mit den über den Förderungsnehmer beim Land vorhandenen Daten bezogen auf eine gewährte Anschlussförderung zu dem Projekt mit dem Ziel der

Beurteilung, ob der gewährte Förderungsbetrag ausbezahlt bzw. in voller Höhe ausbezahlt werden kann; und (iv) zum Abgleich der Daten mit den über den Förderungsnehmer beim Land vorhandenen Daten bezogen auf eine Anschlussförderung zu dem Projekt mit dem allgemeinen Ziel der Feststellung einer ordnungsgemäßen Förderungsabwicklung.

4. Die FFG bzw. der Bund verwenden die vom Land übermittelten Daten (i) zum Abgleich der Daten mit den über den Förderungsnehmer bei der FFG vorhandenen Daten bezogen auf eine gewährte Bundesförderung mit dem Ziel der Feststellung, ob eine Anschlussförderung beantragt wurde; (ii) im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der dem BMLRT rechtlich obliegenden Aufgabe zur Erfüllung der Transparenzbestimmungen gemäß Randnummer (80) (h) State Aid SA.41175 (2015/N) – „Broadband Austria 2020“, worin festgehalten ist, dass im Einklang mit Randnummer (78) j) der Breitbandleitlinien (Mitteilung der Kommission: Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breibandausbau (2013/C 25/01), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 26. Jänner 2013), bei der Vergabe von Breitbandförderungen alle einschlägigen Informationen zu jeder bewilligten Beihilfe auf der zentralen Webseite www.breitbandförderung.at zu veröffentlichen sind und (iii) zum Abgleich der Daten mit den über den Fördernehmer bei der FFG vorhandenen Daten bezogen auf eine Bundesförderung zu dem Projekt mit dem allgemeinen Ziel der Feststellung einer ordnungsgemäßen Förderungsabwicklung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.
5. Der Förderungsnehmer kann als Betroffener das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) gegenüber dem jeweiligen Verantwortlichen geltend machen. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten sowie bei Auskünften, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten kann sich der Förderungsnehmer an das Land unter der E-Mail-Adresse wi.post@ooe.gv.at wenden. Dieselben Rechte kann der Förderungsnehmer aufgrund des Datenaustauschs auch gegenüber dem BMLRT, zHdn: FFG als Abwicklungsstelle des BMLRT, geltend machen.
6. Der Förderungswerber erklärt vor diesem Hintergrund wie folgt:
 - Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Zuge des Antrags- und Förderungsvergabeverfahrens zur Verfügung gestellten und ermittelten personenbezogenen Daten gemäß Punkt 2. dieser Information vom Land an die FFG weitergegeben werden und die FFG diese Daten zu den unter Punkt 4. beschriebenen Zwecken verwendet. Dieser Austausch von Daten ist eine wesentliche Voraussetzung zur Feststellung des Vorliegens und der Einhaltung der Förderungsbedingungen nach Maßgabe der oben beschriebenen Zwecke.
 - Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Zuge des Antrags- und Förderungsvergabeverfahrens zur Verfügung gestellten und ermittelten

personenbezogenen Daten gemäß Punkt 2. dieser Information über Anfrage des Landes nach Unterzeichnung eines Förderungsvertrages mit dem Bund von der FFG an das Land weitergegeben werden und das Land diese Daten zu den unter Punkt 3. beschriebenen Zwecken verwendet. Dieser Austausch von Daten ist eine wesentliche Voraussetzung zur Feststellung des Vorliegens und der Einhaltung der Förderungsbedingungen nach Maßgabe der oben beschriebenen Zwecke.

- Der Förderungswerber erklärt weiters, dass ihm bekannt ist, dass auch für den Fall, dass dem Förderungswerber, aus welchem Grund auch immer, (vom Land) keine Förderungsmittel zuerkannt oder einmal gewährte Förderungsmittel wieder widerrufen werden, die von der FFG zur Verfügung gestellten Daten nach Maßgabe des Punktes 3. in der Verfügungsgewalt des Landes bleiben. Das Land wird die Daten höchstens bis zur Beendigung der Vertragsbeziehung zum Förderungswerber oder bis zum Ablauf der für das Land oder für den Bund geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, sowie darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, aufbewahren.
- Dem Förderungsnehmer ist weiters bekannt, dass bei Kumulierung der Förderung mit anderen Förderungen für dieselbe Leistung die Eigenleistung bei Leerrohr mindestens 10 %, bei Access und Backhaul mindestens 25 % betragen muss und dass dem jeweiligen Förderungsgeber alle Förderungen, die für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln (einschließlich EU-Mitteln) gewährt oder beantragt wurden bzw. werden, bekanntzugeben sind. Bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Mindesteigenleistungsquote sowie des Verbotes der Doppelförderung dürfen das Land als Förderungsgeber oder die FFG, als Abwicklungsstelle für das BMLRT als Förderungsgeber, zur Überprüfung der Antragsunterlagen projekt- sowie personenbezogene Daten mit dem jeweils anderen Förderungsgeber im Einzelfall austauschen.
- Dem Förderungsnehmer ist bekannt, dass alle einschlägigen Informationen zu jeder bewilligten Beihilfe (vollständiger Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung und ihrer Durchführungsbestimmungen, Namen des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrug, Beihilfeintensität und die genutzte Technologie gemäß Randnummer (78) j) der Breitbandleitlinien - Mitteilung der Kommission: Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breibandausbau (2013/C 25/01), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 26. Jänner 2013) auf der zentralen Webseite www.breitbandfoerderung.at veröffentlicht werden.